

daß diese Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten den erforderlichen Schutz vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie gewährleisten.

**§ 4  
Schutz des Lebens  
und der Gesundheit des Menschen  
sowie der Umwelt**

(1) Der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Schutz der Umwelt vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie hat auf der Grundlage neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie unter Berücksichtigung von Empfehlungen kompetenter internationaler Organisationen zu erfolgen.

(2) Werkkräfte, die auf dem Gebiet der Anwendung der Atomenergie einschließlich der Beseitigung radioaktiver Abfälle tätig sind, müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen, für die Ausübung dieser Tätigkeit tauglich und geeignet sein und ausreichende Kenntnisse über Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie nachweisen. Die Betriebe haben die erforderlichen Maßnahmen zur Qualifizierung der Werkkräfte, zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit sowie zum Havarie-schutz durchzusetzen.

(3) Werkkräfte sind in Abhängigkeit von der tätigkeitsbedingt zu erwartenden Strahlenbelastung medizinisch und dosimetrisch zu überwachen.

**§ 5  
Schutz  
vor mißbräuchlicher Anwendung  
der Atomenergie**

Der Schutz vor mißbräuchlicher Anwendung der Atomenergie, insbesondere die Kernmaterialkontrolle und der physische Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen, erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Er ist durch zielgerichtete Maßnahmen zu gewährleisten.

**§ 6  
Kontrollorgan**

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist das Organ des Ministerrates für die Kontrolle auf dem Gebiet des Schutzes vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie.

(2) Die Kontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erstreckt sich auf den Strahlenschutz der Werkkräfte und aller anderen Bürger beim Einsatz von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen sowie beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen, den Schutz der Umwelt vor ra-

dioaktiver Verunreinigung, die nukleare Sicherheit der Kernanlagen sowie die Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie.

(3) Die Kontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schränkt die Verantwortung der zuständigen Staatsorgane und der Betriebe für die in Rechtsvorschriften festgelegten Kontrollen nicht ein.

**§ 7  
Erlaubnis**

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt die Erlaubnis zur Anwendung der Atomenergie.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, daß

1. der für die Anwendung Verantwortliche die Übereinstimmung der beabsichtigten Anwendung der Atomenergie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nachweist,
2. die personellen Voraussetzungen und die Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für eine sachgerechte Anwendung der Atomenergie, für den Schutz der Werkkräfte, aller anderen Bürger und der Umwelt vorhanden sind,
3. radioaktive Stoffe gegen unberechtigten Zugriff gesichert werden können,
4. radioaktive Abfälle gefahrlos und sicher beseitigt werden können.

(3) Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur Anwendung der Atomenergie wird in Abhängigkeit von der Art der Anwendung gestaltet. Mit der Erlaubnis werden Bedingungen der Anwendung festgelegt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann zurückgezogen, geändert oder eingeschränkt werden, wenn

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind,
2. die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.

**§ 8  
Zulassung**

(1) Zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit bedürfen die Herstellung und der Import von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen, radioaktiven Arzneimitteln und Mitteln, die der Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit dienen, der Zulassung. Die Zulassung wird durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann Erzeugnisse von der Zulassungspflicht gemäß Abs. 1 ausnehmen, wenn keine Gefahren für Werkkräfte, alle anderen Bürger und die Umwelt entstehen können.